

Vorlagennummer: 2025/313
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

MOIN Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Landkreis Lüneburg - Gewährung von Konzernkrediten gemäß § 121a NKomVG

Federführung: Finanz- und Beteiligungsmanagement
Produkte: 45 Mobilität

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Finanzen, Personal, Innere Angelegenheiten und Digitalisierung (Beratung)	05.11.2025	Ö
Kreisausschuss (Beratung)	10.11.2025	N
Kreistag (Entscheidung)	12.11.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Lüneburg gewährt der MOIN Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Landkreis Lüneburg Konzernkredite gemäß § 121a NKomVG in einer Gesamthöhe von 42.300.300 € (2025: 16.491.100 € und 2026: 25.809.200 €).

Sachverhalt:

Die MOIN Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Landkreis Lüneburg (MOIN) ist eine 100% Tochter des Landkreises Lüneburg. Sie wurde im Juli 2022 gegründet.

Gegenstand der MOIN ist der Betrieb der Schifffahrt, insbesondere die Anschaffung und der Betrieb eines Fährschiffs zwischen Neu Bleckede und Bleckede. Zudem ist die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr, im Gelegenheitsverkehr, der Linienverkehr ersetzen, ergänzen oder verdichten soll, und im freigestellten Schülerverkehr außerhalb der Schifffahrt im Landkreis Lüneburg. Diese Tätigkeiten können auch in der Umgebung des Landkreises Lüneburg ausgeübt werden, wenn das dem öffentlichen Zweck des Unternehmens dient und die berechtigten Interessen der Betroffenen gewahrt sind. Weiter ist Gegenstand des Unternehmens der Betrieb von dazugehöriger Infrastruktur wie Betriebshöfe, Werkstätten, Ladeinfrastruktur oder Tankstellen sowie die Erbringung von damit jeweils in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, Hilfs- und Nebengeschäften, die der Förderung des Hauptgeschäftes dienen.

Zur Sicherstellung des öffentlichen Nahverkehrs benötigt die MOIN Busse und die dafür erforderlichen Betriebshöfe und Infrastruktur.

Es ist geplant, dass der Landkreis Lüneburg die Investitionskosten für die Elbfähre einschließlich Fähranleger sowie für den Grunderwerb der Betriebsgrundstücke in Lüneburg und Reppenstedt zu 100% bezuschusst. Die weiteren Investitionskosten (z.B. Erwerb von Bussen, Ladeinfrastruktur, Baumaßnahmen Betriebshöfe) sind von der Gesellschaft über Darlehen zu finanzieren, soweit es keine Förderung Dritter gibt.



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Das Darlehensvolumen die Jahre 2025-2026 beträgt 42.300.300 € (für 2025: 16.491.100 € und für 2026: 25.809.200 €). Diese Darlehen sollen durch den Anfang 2025 neu eingeführten § 121a des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) durch den Landkreis Lüneburg aufgenommen werden und an die MOIN für die Sicherstellung der Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Neuaufstellung des ÖPNV im Landkreis Lüneburg weitergegeben werden. Eine detaillierte Aufgliederung über Höhe und Zeitpunkt der einzelnen Darlehen ist aus der Anlage 1 zu entnehmen. Ebenfalls ist für jedes Darlehen ein Vertrag mit festgelegten Konditionen abzuschließen (Mustervertrag siehe Anlage 2).

Die Bereitstellung von Konzernkrediten für die Investitionsfinanzierung der MOIN über den Landkreis Lüneburg ermöglicht die Umsetzung des gesamten Konzeptes für den öffentlichen Nahverkehr und verstetigt die Finanzierungskosten. Des Weiteren wird durch die Vergabe der Konzernkredite ein reibungsloser und nachhaltiger öffentlicher Nahverkehr gewährleistet.

Der Landkreis Lüneburg ist gehalten, Finanzierungsleistungen an die kreiseigenen Beteiligungsgesellschaften, zu denen auch Konzernkredite zählen, im Sinne des EU-Beihilferechts umzusetzen. Durch die Bereitstellung von Konzernkrediten zugunsten der MOIN übernimmt der Landkreis Lüneburg das Ausfallrisiko. Für den Ausgleich der Risikoträgerfunktion wird von der MOIN eine jährliche marktübliche Provision eingefordert. Ebenfalls wird der marktübliche Zinssatz für das Konzerndarlehen berechnet und vertraglich festgehalten.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Konzernkrediten gemäß § 121a NKomVG liegen vor. Durch die Kapitalausstattung der MOIN ist eine Inanspruchnahme aus dem Rechtsgeschäft nicht zu erwarten. Die Konzernkreditgewährung ist vorher bei der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Es wird empfohlen, die erforderlichen Konzernkredite aufzunehmen und der MOIN für ihre Investitionsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Für die Aufnahme von Konzernkrediten zugunsten der MOIN in Höhe von insgesamt 42.300.300 € (2025: 16.491.100 €; 2026: 25.809.200 €) ist gemäß § 121a Abs. 1 NKomVG ein Kreistagsbeschluss notwendig.

Der Beschluss ist der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 121a Abs. 4 NKomVG schriftlich anzuzeigen. Der Konzernkredit darf grundsätzlich frühestens sechs Wochen nach der Anzeige aufgenommen werden. Die Kommunalaufsicht kann die Frist allerdings auch verkürzen oder verlängern. Die Verwaltung wird versuchen, im Gespräch mit der Kommunalaufsichtsbehörde eine Verkürzung der Frist zu erwirken.

Finanzielle Auswirkungen:

- a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ €
- b) an Folgekosten: _____ €
- c) Haushaltsrechtlich gesichert:

☐ im Haushaltsplan veranschlagt

☐ durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

☐ durch Mittelverschiebung im Budget

Begründung:



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

☒ Sonstiges: Der Konzernkredit kann über den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kreditaufnahmen hinaus aufgenommen werden.

d) mögliche Einnahmen:
wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

☐ ja

☐ nein

☐ klärungsbedürftig

Klimacheck:

Was für eine Klimawirkung hat das Vorhaben?

☒ stark positive Klimawirkung

☐ positive Klimawirkung

☐ keine oder geringe Klimawirkung

☐ negative Klimawirkung

☐ stark negative Klimawirkung

Ergebnis des KlimaChecks (in Tabellenform) einfügen:

Anlage/n

1 - Anlage 1 - Übersicht Konzernkredite MOIN (öffentlich)

2 - Anlage 2: Muster Konzernkreditvertrag (öffentlich)

Übersicht Darlehensfinanzierung 2025/2026

Investition	Kategorie	Geplante Darlehenssumme	Jahr	Quartal	Darlehen über...	Bemerkung
E-Busse (Solo / Gelenk) 10 Stück	Busse, Ausstattung, Betrieb	7.170.000,00 €	2025	Quartal IV	LK	
Gebrauchtbusse	Busse, Ausstattung, Betrieb	1.690.000,00 €	2025	Quartal IV	MOIN	
Gebrauchtbusse	Busse, Ausstattung, Betrieb	1.000.000,00 €	2025	Quartal IV	MOIN	für 2026 geplant, nach 2025 verschoben
ITCS & Bordrechner	Busse, Ausstattung, Betrieb	2.848.000,00 €	2025	Quartal IV	MOIN	
AFZS-Geräte	Busse, Ausstattung, Betrieb	69.600,00 €	2025	Quartal IV	LK	
Linienetzplan	Busse, Ausstattung, Betrieb	25.000,00 €	2025	Quartal IV	MOIN	
Ladeinfrastruktur Hafen	Infrastruktur	1.546.000,00 €	2025	Quartal IV	LK	
Ladeinfrastruktur Reppenstedt	Infrastruktur	955.500,00 €	2025	Quartal IV	LK	
Betriebshof Lüneburg Hafen	Infrastruktur	8.500.000,00 €	2025	Quartal IV	MOIN / LK	50%/50%
Betriebshof Reppenstedt	Infrastruktur	2.500.000,00 €	2025	Quartal IV	LK	
Nutzfahrzeuge Werkstatt	Infrastruktur	116.000,00 €	2025	Quartal IV	MOIN	
Einrichtung Website	Infrastruktur	25.000,00 €	2025	Quartal IV	MOIN	
Betriebs- & Geschäftsausstattung	Sonstiges	40.000,00 €	2025	Quartal IV	MOIN	
AFZS-Geräte	Busse, Ausstattung, Betrieb	235.200,00 €	2026	Quartal I	LK	
Betriebshof Lüneburg Hafen	Infrastruktur	1.500.000,00 €	2026	Quartal I	LK	
Datendrehscheibe VBN	Infrastruktur	12.500,00 €	2026	Quartal I	LK	
Toiletten	Infrastruktur	60.000,00 €	2026	Quartal I	LK	
ERP System	Sonstiges	100.000,00 €	2026	Quartal I	LK	
Betriebs- & Geschäftsausstattung	Sonstiges	40.000,00 €	2026	Quartal I	LK	
E-Busse (Solo / Gelenk) 10 Stück	Busse, Ausstattung, Betrieb	6.868.000,00 €	2026	Quartal II	LK	
E-Busse (Midi) 8 Stück	Busse, Ausstattung, Betrieb	3.879.000,00 €	2026	Quartal III	LK	
Ladesäulen ZOB	Infrastruktur	200.000,00 €	2026	Quartal III	LK	
Betriebshof Reppenstedt	Infrastruktur	2.900.000,00 €	2026	Quartal III	LK	
E-Busse (Solo / Gelenk) 27 Stück	Busse, Ausstattung, Betrieb	7.785.000,00 €	2026	Quartal IV	LK	
Ladeinfrastruktur Reppenstedt	Infrastruktur	2.229.500,00 €	2026	Quartal IV	LK	

Gesamtsumme 2025 / 2026 52.294.300,00 €

Investitionen 2025 gesamt	26.485.100,00 €	Summe	2025 Quartal IV	26.485.100,00 €	Darlehen MOIN	9.994.000,00 €
Investitionen 2026 gesamt	25.809.200,00 €				Darlehen über LK	16.491.100,00 €
Gesamtsumme 2025/2026	52.294.300,00 €				Darlehen 2025 über LK	16.491.100,00 €
		Summe	2026 Quartal I	1.947.700,00 €	Darlehen über LK	1.947.700,00 €
		Summe	2026 Quartal II	6.868.000,00 €	Darlehen über LK	6.868.000,00 €
		Summe	2026 Quartal III	6.979.000,00 €	Darlehen über LK	6.979.000,00 €
		Summe	2026 Quartal IV	10.014.500,00 €	Darlehen über LK	10.014.500,00 €
					Darlehen 2026 über LK	25.809.200,00 €

Darlehensvertrag im Rahmen der Konzernfinanzierung
gemäß § 121a des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

zwischen dem: Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

vertreten durch: den Landrat, Herrn Jens Böther
(nachfolgend auch Kreditgeber genannt)

und der: MOIN Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Landkreis Lüneburg
Moorweide 13
21339 Lüneburg

vertreten durch: den Geschäftsführer, Herrn Nikolas Wenzel
(nachfolgend auch Kreditnehmerin genannt)

Präambel

(1) Mit der Einführung des § 121a NKomVG zum 01.02.2025 ist es Kommunen gestattet, für Investitionen ihrer von ihnen beherrschten Eigengesellschaften in den in § 136 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 NKomVG genannten Bereichen, Konzernkredite aufzunehmen und zu bewirtschaften. Die Kreditvergabe ist möglich, wenn die Eigengesellschaft ihren Investitionsbedarf dargelegt hat und die Prüfung ihrer wirtschaftlichen Lage ergeben hat, dass sie die Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen wird. Der aufgenommene Konzernkreditbetrag darf im Verhältnis zur Investitionssumme nicht höher sein als die Anteile der Kommune an dem Unternehmen.

(2) Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 12.11.2025 beschlossen, der MOIN Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Landkreis Lüneburg einen Konzerninvestitionskredit gem. § 121a Abs. 1 NKomVG zu gewähren. Die Anzeige beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport erfolgte am XX.XX.2025.

§ 1 Rechtlicher Hintergrund

(1) Die im Rahmen der Konzernfinanzierung seitens des Kreditgebers vergebenen Kredite erfolgen nur innerhalb des Konzerns Landkreis Lüneburg an Gesellschaften, die vom Konzernprivileg nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) erfasst werden. Für die an der Konzernfinanzierung beteiligten Gesellschaften fungiert der Kreditgeber bereits als Eigenkapitalgeber. Bei der Kreditnehmerin handelt es sich um ein Unternehmen, welches für den Landkreis Dienstleistungen im Bereich gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erbringt.

(2) Die Bereitstellung von Kapital im Rahmen der Konzernfinanzierung erfolgt entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf an Neuinvestitionen und den damit verbundenen Kosten. Der Landkreis Lüneburg tritt dabei als unmittelbarer Kreditnehmer gegenüber dem Kreditinstitut auf und gibt das aufgenommene Darlehen an die Beteiligungsgesellschaft weiter. Dadurch nimmt der Landkreis Lüneburg eine Zwischenstellung zwischen dem jeweiligen Finanzierungsinstitut und seiner Beteiligungsgesellschaft ein.

(3) Diese Kapitalzuführung des Kreditgebers zugunsten seiner privatrechtlichen Beteiligungen im Rahmen der Konzernfinanzierung ist als öffentliche finanzielle Maßnahme anzusehen, die auch in der freien Marktwirtschaft unter betriebswirtschaftlichen Bedingungen stattfindet. Bei der Kreditvergabe im Rahmen der Konzernfinanzierung nach § 121a NKomVG handelt es sich ausdrücklich nicht um eine mit dem Binnenmarkt

unvereinbare Beihilfe i.S.d. Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“), da die Kreditnehmerin durch Betrauungsakt vom 21.11.2024 mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse („DawI“) gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit Art. 3, 4, 5 des Beschlusses 2012/21/EU der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 betraut wurde.

§ 2 Darlehen

(1) Der Kreditgeber stellt der Kreditnehmerin ein Darlehen in Höhe von **XX.XXX.XXX,XX** Euro im Rahmen der Konzernfinanzierung gem. § 121a NKomVG zur Verfügung.

(2) Der Laufzeitbeginn des Darlehens wird auf den **XX.XX.2025** festgelegt. Der Darlehensbetrag wird auf das Konto der Kreditnehmerin, IBAN: **XXXXXXXXXXXX** bei der **XXXXXXX** ausgezahlt. Die Kreditnehmerin verpflichtet sich mit diesem Vertrag, die für das auf sie übertragene Anlagevermögen aufgenommenen Investitionsdarlehen im Innenverhältnis gegenüber dem Kreditgeber zu tilgen. Das Laufzeitende wird mit der vollständigen Rückführung des Darlehensbetrages an den Kreditgeber erreicht.

(3) Das Darlehen ist in **XX** Raten in Höhe von **XXXX** Euro und einer Schlussrate von **XXXX** Euro zu tilgen.

(4) Die vierteljährlichen Tilgungsraten sind nachträglich, erstmals am **XX.XX.202X**, im Übrigen zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres fällig. Die Tilgungsbeträge werden jeweils sofort verrechnet.

(5) Die in den Abs. 1 – 4 genannten Darlehenskonditionen entsprechen denjenigen, die der Kreditgeber seinerseits für das aufgenommene Darlehen mit dem Finanzdienstleistungsinstitut vereinbart hat. Die Konditionen dieses Vertrages sind an den Vertrag zwischen dem Kreditgeber und dem Finanzdienstleistungsinstitut gebunden und ändern sich automatisch, wenn sich die Konditionen des Darlehensvertrages zwischen dem Kreditgeber und dem Finanzdienstleistungsinstitut ändern.

§ 3 Zinsen

(1) Das Darlehen wird ab dem **XX.XX.202X** mit **X,XXX % p.a.** verzinst. Dieser Zinssatz ist bis zum Laufzeitende am **XX.XX.20XX** festgeschrieben. Diese Konditionen entsprechen denjenigen, die der Kreditgeber seinerseits für das aufgenommene Darlehen mit dem Finanzdienstleistungsinstitut vereinbart hat. Die Konditionen dieses Vertrages sind an den Vertrag zwischen dem Kreditgeber und dem Finanzdienstleistungsinstitut gebunden und ändern sich automatisch, wenn sich die Konditionen des Darlehensvertrages zwischen dem Kreditgeber und dem Finanzdienstleistungsinstitut ändern.

(2) Die Zinsen werden nach der deutschen Zinsmethode, dies bedeutet 30 / 360 Zinstagen pro Jahr berechnet.

(3) Die vierteljährlichen Zinsraten sind nachträglich, erstmals am **XX.XX.202X**, im Übrigen zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres fällig.

§ 4 Rechnungstellung

(1) Zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen der Zins- und Tilgungsleistungen erfolgt jeweils eine gesonderte Rechnungstellung der fälligen Beträge (Zins und Tilgung) seitens des Kreditgebers. Die Zahlung der fälligen Raten durch die Kreditnehmerin erfolgt ausschließlich per Banküberweisung auf das Konto des Kreditgebers, IBAN: **DEXX XXXX XXXX XXXX XX**, BIC: **XXXXXXXXXX**. Die Überweisung ist so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Kreditgeber spätestens am Fälligkeitstermin über den überwiesenen Betrag verfügen kann.

(2) Sofern die Fälligkeit auf einen Wochenend- oder Feiertag fällt, verschiebt sich diese auf den nächsten Bankarbeitstag (i. d. R. der nächste Werktag).

§ 5 Zahlungsverzug

(1) Leistet die Kreditnehmerin zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen die Zins- und Tilgungsbeträge nicht wie vereinbart, so ist dem Kreditgeber eine entsprechende Einzugsermächtigung für das Belastungskonto der Kreditnehmerin zu erteilen, um einen weiteren Zahlungsverzug zu vermeiden.

(2) Unbeschadet dessen behält sich der Kreditgeber vor, den entstandenen Verzugsschaden in Rechnung zu stellen.

§ 6 Informationsaustausch und Mitwirkungspflicht

Die Kreditnehmerin verpflichtet sich dazu, stets auf Verlangen vollumfänglich über ihre wirtschaftliche Lage Auskunft zu geben. Sofern sich negative Veränderungen oder Abweichungen von der aufgestellten Planung ergeben, hat die Kreditnehmerin den Kreditgeber unverzüglich darüber zu unterrichten. Diese allgemeinen Berichtspflichten nimmt die Kreditnehmerin bereits im Rahmen des Beteiligungsmanagements des Kreditgebers wahr. Darüber hinaus verpflichtet sie sich, auch speziell aus der Konzernfinanzierung heraus auftretende Fragestellungen bei Bedarf zu beantworten.

§ 7 Verwendungszweck

Die Kreditnehmerin verpflichtet sich, das Darlehen für die Anschaffung von drei Abfallsammelfahrzeugen zu verwenden. Die Anschaffung ist dem Kreditgeber durch Vorlage der Beschaffungsunterlagen nachzuweisen.

§ 8 Kündigungsrechte der Kreditnehmerin

(1) Möchte die Kreditnehmerin den Darlehensvertrag vor Ablauf der Zinsbindungsfrist kündigen, so ist eine Vorfälligkeitsentschädigung an den Kreditgeber zu leisten. Sie entspricht der Höhe nach dem Betrag, den der Kreditgeber gegenüber der kreditgebenden Bank zu leisten hat. Es ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

(2) Bei einer Kündigung ist das noch ausstehende Restkapital zum Kündigungstermin in einer Summe fällig und an den Kreditgeber zu leisten.

(3) Zusätzlich besteht für die Kreditnehmerin ein ordentliches Kündigungsrecht nach den Bestimmungen des § 489 BGB.

§ 9 Kündigungsrechte des Kreditgebers

(1) Der Kreditgeber ist berechtigt, das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zur sofortigen Rückzahlung einschließlich der Zinsen zu kündigen, insbesondere wenn

- a) die Kreditnehmerin mit drei geschuldeten Zahlungsraten im Verzug ist,
- b) eine der Entscheidungen nach § 152 Abs. 2 und 3 NKomVG (Betriebs- und Anteilsveräußerungen, Umwandlungen) vollzogen wird.

(2) Eine Kündigung durch den Kreditgeber aus wichtigem Grund ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist von in der Regel vier Wochen zulässig. Der Kreditgeber behält sich in diesem Fall vor, eine angemessene Entschädigung zu berechnen.

(3) Ohne wichtigen Grund ist der Kreditgeber bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens an diesen Vertrag gebunden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Darlehensvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke gilt eine angemessene Regelung als vereinbart, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung dies bedacht hätten.

Lüneburg, **den XX.XX.2025**

Für den Kreditgeber

Für die Kreditnehmerin

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

MOIN Mobilitätsinfrastruktur
und -betriebs GmbH Landkreis Lüneburg
Geschäftsführer